

Allgemeinverfügung zur Einschränkung und verwaltungskonkretisierenden Anordnung des Versammlungsrechtes in der Landeshauptstadt Dresden im Zeitraum zwischen 13. und 14. Februar 2026 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden

Aufgrund § 9 Absatz 1 Nummer. 2, Absatz 2, § 10, § 19, § 29 Absatz 1, § 30 Absatz 1 des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG) in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 Nummer 3, 5 Absatz 1 des Sächsischen Polizeibehördegesetzes in der Fassung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, erlässt die Landeshauptstadt Dresden folgende:

Allgemeinverfügung zur Einschränkung und verwaltungskonkretisierenden Anordnung des Versammlungsrechtes in der Landeshauptstadt Dresden im Zeitraum zwischen 13. und 14. Februar 2026 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden

1. Es ergeht folgende Anordnung nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 SächsVersG zur Durchsetzung des **Verbots von gefährlichen Gegenständen**

Das Verbot umfasst insbesondere folgende Gegenstände:

a) Zerbrechliche oder splitternde Behältnisse oder andere Gegenstände aus Glas, Porzellan oder einem vergleichbaren Material, die durch ihren Einsatz als Schlagwerkzeug oder Wurfgeschoss aufgrund ihrer Zersplitterung erhebliche Verletzungen hinzufügen können, insbesondere:

- Flaschen,
- Becher, Krüge, Gläser
- b) Gegenstände, die als Wurfgeschosse oder Stich- oder Schlagwerkzeug Verwendung finden können und ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach bestimmt sind; insbesondere:
 - Waffen und Messer (sofern sie nicht bereits nach § 42a Waffengesetz und § 9 Abs. 1 Nr. 1
 - SächsVersG verboten sind)
 - chemische Reiz- oder Abwehrmittel (u.a. Pfeffersprays, Tierabwehrsprays)
 - technische Reiz- oder Abwehrmittel (u.a. Elektroschocker, Taser)
 - Baseballschläger, Stahlrohre
 - Rasierklingen, Nägel, Schrauben, Scheren
 - Steine (jeglicher Art)
 - Farbbeutel
 - Arbeits- und Protektorenhandschuhe
 - Ketten (ausgenommen Schmuck)
 - Dosen oder sonstige Behältnisse aus festen Stoffen
 - Eier

c) pyrotechnische Erzeugnisse; insbesondere:

■ Feuerwerkskörper

■ Bengalf Feuer

■ Rauchkörper

d) Stoffe oder Flüssigkeiten, die dazu bestimmt sind, Brände zu entfachen oder zu beschleunigen;

insbesondere:

■ Benzin, Spiritus, Ethanol

■ Lösungsmittel mit hoher Entzündlichkeit

e) starke Leuchtmittel; insbesondere:

■ Laserpointer

f) Fackeln und offenes Feuer

Vom Verbot ausgenommen sind Gegenstände, an deren Mitführung ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Versammlung besteht oder welche im Vorfeld der Versammlung durch die Versammlungsbehörde bewertet wurden, sofern sie nicht zweckfremd verwendet werden (z. B. Mobiltelefone, Laptops, Tablets, Kameras; Regenschirme und Thermobecher bei entsprechenden Witterungsverhältnissen).

Das Verbot besteht in Hinblick auf das Mitsichführen, Hinschaffen, Bereithalten und Verteilen der genannten Gegenstände bei/zu einer Versammlung.

Die Anordnung ergeht gegenüber den Veranstaltenden, den Versammlungsleitenden, Versammlungsteilnehmenden und Personen, die sich auf dem Weg zu oder von Versammlungen befinden.

2. Es ergeht folgende Anordnung nach § 10 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 SächsVersG zur Durchsetzung des **Uniformierungs- und Militanzverbots**.

Das Verbot umfasst:

- a) das Tragen von Uniformen und Uniformteilen,
- b) das Tragen insbesondere einer Kombination aus zwei oder mehreren der folgenden Kleidungsstücke und Gegenstände:
 - Bomberjacken
 - Springerstiefel mit und ohne Schnürsenkel
 - einheitlich schwarze/dunkle Bekleidung (z. B. schwarze Schuhe, schwarze Hose, schwarze Jacke, schwarzes Basecap oder Mütze, schwarzer Mundschutz, Sonnenbrille)
 - militärische Kopfbedeckungen
 - Fackeln
 - sonstige Gegenstände mit der Abbildung des Keltenkreuzes
- c) das Zeigen insbesondere einer Kombination aus zwei oder mehreren der folgenden Verhaltensweisen oder auch eine Kombination aus den folgenden Verhaltensweisen mit o. g. Kleidungsstücken und

Gegenständen:

- geschlossenes Marschieren, insbesondere im Gleichschritt, in Blöcken, Zügen und/oder
- Reihen
- Schlagen von Marschtakt auf Trommeln
- eine Block- oder Formationsbildung unter Zuhilfenahme von Fahnen, Transparenten oder sonstigen Kundgebungsmitteln beispielsweise als Rahmen oder Spalier
- das Auftreten mit gleichfarbiger Oberbekleidung in Kombination mit militärischer oder militärähnlicher Marschordnung
- geschlossenes Auftreten mit aufgespannten Regenschirmen, welche vor das Gesicht gehalten werden

Das Tragen von schwarzen Bomberjacken oder schwarzen Springerstiefeln erfüllt seinerseits nicht schon das Erfordernis einer kombinierten Verwendung.

Das Verbot gilt nur, soweit durch o. g. Kleidungsstücke, Gegenstände und Verhaltensweisen ein einheitliches Erscheinungsbild der Versammlung oder einzelner Teilnehmergruppen erzeugt und der Eindruck der Gewaltbereitschaft und eine einschüchternde Wirkung vermittelt wird.

3. Es ergeht folgende Anordnung nach § 19 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 und Absatz 2 SächsVersG zur Durchsetzung des **Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbots**.

Das Verbot umfasst regelmäßig folgende Gegenstände:

- Schutzwesten
- Sturmhauben
- Masken (ausgenommen medizinische Masken)
- Einwegoveralls

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen zulässig.

Das Verbot besteht in Hinblick auf das Mitsichführen und den Einsatz der genannten Gegenstände.

Das Verbot umfasst auch das Verhüllen des Gesichts durch Kombination von mehreren Bekleidungsstücken wie Mütze, Schal, Kapuze, Sonnenbrille, Gesundheitsmaske oder ähnlichem, sodass nicht mindestens zwei Gesichtsmarkmale (Augen, Nase, Mund, Ohren, Kinnbereich) erkennbar bleiben. Eine Ausnahme gilt insoweit, als dass die Identifikation durch andere körperliche Kriterien sichergestellt werden kann. Untersagt ist dabei jegliche Verhüllungshandlung, welche dem Verbot des § 19 Abs. 2 SächsVersG zuwiderläuft.

Die Anordnung ergeht gegenüber den Veranstaltenden, den Versammlungsleitenden, Versammlungsteilnehmenden und Personen, die sich auf dem Weg zu oder von Versammlungen befinden.

4. Hinsichtlich des Einsatzes von technischen Schallverstärkern darf der Spitzenschallpegel einen Höchstwert von 90 dB(A), gemessen in einer Entfernung von 5 Metern vor dem Lautsprecher bzw. Mündungstrichter des Lautsprechers, nicht überschreiten. Die Anlage ist entsprechend einzustellen.

Ausnahmeentscheidungen im Einzelfall durch die Versammlungsbehörde oder den Polizeivollzugsdienst bleiben vorbehalten, sofern Beeinträchtigungen Rechte Dritter offenkundig ausgeschlossen sind.

5. Der Anordnungsbereich umfasst (das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden):

- Marienbrücke, Antonstraße, Hansastraße, Hansaplatz, Schlesischer Platz (einschließlich Bahnhofsgelände), Bautzner Straße, Königsbrücker Straße, Louisestraße, Rothenburger Straße, Alaunstraße, Albertplatz, Albertstraße, Carolaplatz
- St. Petersburger Straße, Am Hauptbahnhof, Friedrich-List-Platz, Fritz-Löffler-Straße, Reichenbachstraße, Hochschulstraße, Lukasstraße, Fritz-Löffler-Straße, Bayrische Straße, Hohe Straße, Wielandstraße
- Budapester Straße, Chemnitzer Straße, Altplauen (einschließlich Bahnhofsgelände),
- Tharandter Straße, Löbtauer Straße, Fröbelstraße, Waltherstraße (einschließlich Bahnhofsgelände), Friedrichstraße, Am Bramschkontor, Magdeburger Straße, Weißeritzstraße, Ostra-Ufer

Der genannte Bereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die genannten Straßenzüge und Plätze selbst gehören zum Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

6. Der zeitliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den 13. Februar 2026 ab 10 Uhr bis 14. Februar 2026 um 23.00 Uhr.

7. Die Allgemeinverfügung tritt am 13. Februar 2026 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 14. Februar 2026 außer Kraft.

8. Diese Allgemeinverfügung wird am 9. Februar 2026 im elektronischen Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden (www.dresden.de/amtsblatt) bekannt gemacht und gilt am 10. Februar 2026 (einen Tag später) als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 28 SächsVersG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

2. Auf das Verbot, bei Versammlungen oder auf dem Weg dorthin Waffen i. S. d. Waffengesetzes mit-sichzuführen, hinzuschaffen, bereitzuhalten oder zu verteilen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVersG und die daran geknüpfte Strafbarkeit (auch ohne vorherige Anordnung) gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 SächsVersG, wird hingewiesen.

3. Auf die Ausschlussmöglichkeit von der Versammlung bei einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 bis 3 enthaltenen Anordnungen gemäß § 18 Absatz 2 SächsVersG wird hingewiesen.

4. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 bis 3 enthaltene Anordnung gemäß § 24 Absatz 1 Nummer 3, Nummer 4, Absatz 2 Nummer 4 SächsVersG wird hingewiesen.

Begründung:

I.

Jeweils am 13. Februar wird in Dresden den Ereignissen vom 13. Februar 1945 gedacht. Hierbei wird an die Luftangriffe auf Dresden im zweiten Weltkrieg erinnert. Es handelt sich um ein stadthistorisch überragend bedeutsames Datum. Jährlich finden vielfältige Veranstaltungen und Versammlungen im ganzen Stadtgebiet statt, die den Bürgern ein Forum bieten sollen, der Ereignisse aus der besagten Zeit zu gedenken und für die Zukunft zu mahnen. Unter den Veranstaltungen finden sich auch solche, die unter dem Verdacht stehen, einen geschichtsrevisionistischen Umgang mit den Ereignissen aus 1945 zu pflegen. Hiergegen formiert sich entsprechender Gegenprotest. Es ist für das Stadtgebiet eine weitreichende Versammlungslage zu erwarten.

Die Ereignisse um den 13. Februar 1945 und das jährliche Gedenken sind seit Jahren auch Anknüpfungs- und Anlaufpunkt der rechtsextremistischen und neonazistischen Szene Deutschlands. So findet jährlich im zeitlichen Umfeld ein aus dieser Szene organisierter Trauermarsch durch Dresden unter deutschlandweiter und zum Teil ausländischer Beteiligung der rechten und rechtsextremistischen Szene statt. Diese Versammlungslage fällt in diesem Jahr auf den 14. Februar 2026.

Sowohl am 13. als auch am 14. Februar wird es zu einem Aufeinandertreffen von gegensätzlichen politischen Lagern mit teilweise extremistischer Beteiligung und damit zu konfrontativen Versammlungslagen kommen.

Aus den Erfahrungen der vergangenen vergleichbaren Versammlungslagen ergibt sich demnach ebenso, dass an den gegenständlichen Versammlungstagen neben den bereits angezeigten Versammlungen mit einer Häufung von Spontanversammlungen zu rechnen ist. 2024 wurden im Umfeld um den Altmarkt allein sechs Spontanversammlungen mit über 1.000 Teilnehmern angezeigt. Dabei war in den Vorjahren und gerade in 2024 vermehrt auch erkennbar, dass solche Spontanversammlungen durchaus unter Zuhilfenahme von akustischen Verstärkern, seien es mobile Boxen oder im Raum frei bewegliche Lautsprecherwagen, stattfanden. Aufgrund des vielfältigen und örtlich

variierenden Versammlungsgeschehens bleibt es hierbei erwartbar, dass nicht alle Spontanversammlungen in angemessener Frist vor Ort beschieden werden können. Es besteht also der Bedarf, wichtige Regelungen zum Schutz der Einwohner und mit der Versammlungslage befassten Personen im Voraus darzustellen.

Dabei rückt die Notwendigkeit in den Fokus, eine für die Versammlungslage übergreifende Lautstärkeregelung zu formulieren. In den Vorjahren und explizit aus 2024 rühren eine Vielzahl von Beschwerden von Anliegern, Bürgern und Besuchern anderer öffentlicher Veranstaltungen im Kontext des 13. Februars, aber auch von eingesetzten Polizeibeamten und sonstig beruflich befassten Dritten her. Dabei wurde die enorme Lautstärke der Versammlungen, insbesondere ausgehend von technischen Verstärkern, und damit einhergehende Gesundheitsgefahren kritisiert.

Für den 13. Februar 2026 sind bis zum 2. Februar 2026 elf Versammlungen und Aufzüge in der Landeshauptstadt Dresden angezeigt.

Für den 14. Februar 2026 sind bis zum 2. Februar 2026 acht Versammlungen und Aufzüge im Stadtgebiet angezeigt.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist zudem davon auszugehen, dass an den jeweiligen Versammlungstagen weitere Spontanversammlungen angezeigt werden. Für diese ist der Regelungsinhalt ebenfalls von Bedeutung.

II.

1. Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß §§ 29 und 30 SächsVersG zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

2. verwaltungskonkretisierende Anordnungen (zu Ziffer 1 – 3)

a) Gefährdung für die öffentliche Sicherheit

Die Anordnungsbefugnis der Behörde besteht unabhängig von einer konkreten oder unmittelbaren Gefahrenlage, da weder § 9 noch § 10 oder § 19 SächsVersG anders als etwa § 31a SächsPBG ein solches Kriterium festlegt. Die Gefahr durch die Verletzung dieser Verbote ist bereits durch das Auftreten innerhalb einer Versammlungslage unter Anwendung des SächsVersG indiziert. Wie geschildert liegt sowohl am 13. als auch am 14. Februar 2026 im Dresdner Stadtgebiet eine Großversammlungslage an, innerhalb derer das SächsVersG zur Anwendung kommt. Darüber hinaus ist auch durch das konfrontative Aufeinandertreffen verschiedener politischer Lager unter prognostizierter Beteiligung extremistischer Kräfte von einer Gefahrenlage für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung auszugehen.

b) Zu Ziffer 1 – Anordnung zum Verbot gefährlicher Gegenstände

aa) Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Anordnung ist die Regelungen des § 9 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2, SächsVersG.

Gemäß § 9 Absatz 2 kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung des Waffenverbots nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsVersG eine Anordnung erlassen, in der sie gegenüber der Veranstalterin, dem Veranstalter, der Versammlungsleiterin, dem Versammlungsleiter, Versammlungsteilnehmerinnen, Versammlungsteilnehmern oder Personen, die sich auf dem Weg zu oder von Versammlungen befinden, die vom Verbot erfassten sonstigen Gegenstände bezeichnet.

bb) Geeignetheit und Bestimmung

Eine Anordnung hinsichtlich eines konkreten Gegenstandes kann dann erfolgen, wenn dieser seiner Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt ist.

Alle aufgeführten Gegenstände sind jedenfalls dazu geeignet, eine Person zu verletzen oder einen erheblichen Schaden an Sachen zu verursachen. Ein Gegenstand ist zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet, wenn er aufgrund seiner Größe, seines Gewichts, seiner Härte oder seiner sonstigen Beschaffenheit objektiv dazu verwendet werden kann, entsprechende Verletzungen

oder Schäden herbeizuführen, unabhängig von seiner ursprünglichen Zweckbestimmung. Es ist hinsichtlich aller Gegenstände ein zumeist unsachlicher oder zweckentfremdeter Gebrauch denkbar, der zu einem Schaden an Personen oder Sachen führt.

Ein Gegenstand ist den Umständen nach zur Verletzung von Personen bestimmt, wenn sich aus einer objektiven Gesamtbetrachtung der Art des Gegenstandes, der Art des Mitführens, des Verhalten der betroffenen Person oder der konkreten Versammlungssituation (u.a. Eskalationslage) ergibt, dass der Gegenstand nicht lediglich zufällig oder seinem eigentlichen Zwecke nach mitgeführt wird, sondern nach den erkennbaren Umständen zur Verletzung von Personen eingesetzt werden soll oder hierfür bereit gehalten wird. Dass hinsichtlich der aufgeführten Gegenstände auch die Gefahr besteht, dass diese den Umständen nach dazu bestimmt sind, Schäden zu verursachen, ergibt sich daraus, dass die Ausübung des Versammlungsrechts in aller Regel das Verwenden dieser Gegenstände nicht erfordert. Bei griffbarem Vorfinden dieser Gegenstände kann dementsprechend auf eine zweckfremde Benutzungsabsicht geschlossen werden.

Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens muss davon ausgegangen werden, dass Teilnehmer der Versammlungen, welche derartige Gegenstände griffbereit mitschleppen, in einer versammlungsdynamisch aufgeheizten Stimmung in der Anonymität der Masse zum Nachteil von Dritten und Einsatzbeamten verwenden. Die Auflistung beinhaltet insoweit Gegenstände, die vereinzelt bereits bei öffentlichen Auseinandersetzungen eingesetzt wurden und als besonders gefahrenträchtig gelten.

Die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände erfolgt zwar in der Regel nicht mit dem ursprünglichen Ziel der Verletzung von Personen, diese wird aber bei der Verwendung billigend in Kauf genommen (vgl. AG Hannover, 11. März 2015 – 223 Ds 375/14; AG Kaiserslautern, Urteil vom 6. November 2014 – 2 Ds 6010 Js 11565/14; AG Leipzig Urteil vom 29. März 2023, 222 Ds 608 Js 52027/22). Mithin sind auch pyrotechnische Gegenstände als gefährliche Gegenstände einzustufen.

Die Verwendung von Fackeln und offenem Feuer innerhalb der Versammlung stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne einer möglichen Beeinträchtigung von Leben und körperlicher Unversehrtheit von Versammlungsteilnehmern und sonstigen Beteiligten sowie Dritten dar. Dass Fackeln eine Verbrennungsgefahr bergen, sollte unstrittig sein. Inmitten einer emotional aufgeladenen und dynamischen Menschenansammlung, steht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass etwa gebotene Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden oder dem Kundgabemittel durch die gedankliche Befassung mit emotional aufregenden Themen, nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Gefahr von Verbrennungsunfällen, Sachbeschädigungen ist damit gegeben.

c) Zu Ziffer 2 – Anordnung zum Militanz- und Uniformierungsverbot

aa) Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Anordnung ist die Regelungen des § 10 SächsVersG.

Nach § 10 Abs. 1 SächsVersG ist es verboten, in einer Versammlung durch das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen oder von sonst ein einheitliches Erscheinungsbild vermittelnden Kleidungsstücken in einer Art und Weise aufzutreten, die den Eindruck der Gewaltbereitschaft vermittelt und eine einschüchternde Wirkung erzeugt.

Gemäß § 10 Abs. 2 SächsVersG kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung des Verbots Anordnungen treffen, in denen sie die vom Verbot des § 10 Abs. 1 SächsVersG erfassten Gegenstände und Verhaltensweisen bezeichnet.

bb) Militanz bei uniformem Auftreten

Die Behörde darf dann Gegenstände und Verhaltensweisen benennen, wenn durch deren Verwendung potentiell der Eindruck der Gewaltbereitschaft vermittelt und eine einschüchternde Wirkung erzeugt wird. Vorzubeugen ist dabei einer Gefahr für die öffentliche Ordnung

durch suggestiv-militante Effekte bis hin zu einer Provokation anderer mit der Folge eines unfriedlichen Verlaufs der Versammlung. Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung infolge der Art und Weise der Durchführung einer Versammlung kann beispielsweise bei einem aggressiven und provokativen, die Bürger einschüchternden Verhalten der Versammlungsteilnehmer bestehen, durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird (vgl. BVerfG, Beschl. vom 23. Juni 2004 – 1 BvQ 19/04 –, BVerfGE 111, 147-160; Beschl. v. 5. September 2003 – 1 BvQ 32/03, NVwZ 2004, 90; Beschl. v. 7. April 2001 – BvQ 17/01). Ferner besteht zu befürchten, dass die Versammlungen und Aufzüge so durchgeführt werden, dass von ihrer Art und Weise Provokationen ausgehen, die das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger erheblich beeinträchtigen, da sie an einem speziell der Erinnerung an das Unrecht des Nationalsozialismus und den Holocaust dienenden Tag bzw. in der zeitlichen Nähe zu diesem Tag stattfinden. Gleiches gilt, wenn eine Versammlung oder ein Aufzug sich durch sein Gesamtgepräge mit den Riten und Symbolen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft identifiziert und durch Wachrufen der Schrecken des vergangenen totalitären und unmenschlichen Regimes andere Bürger einschüchtert. Art. 8 GG schützt zwar Versammlungen und Aufzüge, nicht aber Vorhaben mit paramilitärischen oder in vergleichbarer Weise aggressiven und einschüchternden Begleitumständen (BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2007 – 1 BvR 2793/04 –, juris, Rn. 27, 31 m.w. N.). Es ist hinsichtlich der bevorstehenden Versammlungslage besondere Sorgfalt bei der Ausgestaltung anzulegen, da sich im Teilnehmerkreis vielfach auch Personen mit bekennender rechter Gesinnung auf der einen und linker Gesinnung auf der anderen Seite befinden und thematisch die Bombardierung Dresdens im Zweiten Weltkrieg behandelt wird. In Aufarbeitung der deutschen Geschichte und des durch das NS-Regime verübten Unrechts wird schon die bloße Durchführung des Aufzuges im betreffenden Zeitraum und im Umfeld der ehemals zerstörten Innenstadt als anstößig und provokant empfunden. Nachdem Meinungsinhalte (unterhalb der Strafbarkeitsschwelle) jedoch versammlungsrechtlich unbeachtlich bleiben müssen, kann in der Durchführung an sich noch kein Verstoß gegen die Öffentliche Ordnung liegen. Allerdings sind in diesem angespannten Grundverhältnis die Grenzen zum Verstoß gegen die öffentliche Ordnung in Hinsicht auf die Art und Weise der Durchführung der Versammlung strikt zu wahren. Hinsichtlich der Wirkung kann aus Veranstaltungen der Vorjahre geschlossen werden, welche durch eine erhebliche Außenwirkung in der Öffentlichkeit als ausgewertet angesehen werden können. Anzuführen ist hier beispielsweise ein Aufzug der Partei „Der III. Weg“ vom 1. Mai 2019 in Plauen, welcher unter Verwendung von einheitlicher Oberbekleidung, Fahnenpalier und Gleichschritt für deutschlandweite und teilweise darüberhinausgehende Kritik an Ordnungs- und Sicherheitsbehörden sorgte. Einheitlich wurde diese Aufmachung als aggressiv und provokativ empfunden, wodurch im Auge des Betrachters gerade die Schrecken der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft heraufbeschworen wurden. Ebenso ist die Versammlungslage um den Tag X in Leipzig in Erinnerung, bei dem die einschüchternde Wirkung vor allem durch das Auftreten in einheitlich schwarzer Kleidung, Vermummung, Blockbildung und dem Einsatz von Wurfgeschossen und offenen Feuer sowie Pyrotechnik hervorgerufen wurde. Dabei ist das Verwenden von gefährlichen Gegenständen und das Verbergen der Identität bereits durch andere Verbotstatbestände abgedeckt, sodass die jeweiligen Verhaltensweisen und Gegenstände hier keiner erneuten Aufzählung bedürfen. Gerade durch die einheitliche und übergreifende Empörung über die Art und Weise der Durchführung der genannten Versammlungen zeigt sich geradezu klassisch, dass hiermit die Grenze der Störung der öffentlichen Ordnung überschritten war. Das Mitführen und zeigen von Kundgabemitteln und sonstigen Gegenständen mit der Abbildung des Keltenkreuzes, welches als Ersatzsymbol

und Identifikationsmerkmal der rechtsextremistischen Szene dient, besitzt innerhalb eines Versammlungsaufzuges ebenfalls militante Wirkung. Das Keltenkreuz ist auch ein Symbol der Skinhead-Bewegung, welches das gemeinsame kulturelle Erbe der nordisch weißen Rasse darstelle soll. Das Keltenkreuz war auch das Kennzeichen der rechtsextremistischen Vereinigung „Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“. Diese Verbindung wurde durch Verfügung des Bundesministeriums des Innern vom 14. Januar 1982 IS 1-6193122/2 verboten (bestandskräftig am 13. Mai 1986). Dieses Symbol wurde denen der NSDAP nachempfunden. Die Fahne der verbotenen VSBD/PdA glich der Hakenkreuzfahne: nur an Stelle des Hakenkreuzes stand ein schwarzes Keltenkreuz im weißen Kreis.

Die Verwendung von Fackeln, insbesondere im Kontext der Geschehnisse am 13. Februar 1945 erzeugen unweigerlich die martialische Bildgebung eines Fackelmarsches, wie aus Zeugnissen der NS-Zeit bekannt. Gegebenenfalls unter Hinzutreten weiterer Kriterien ist von einem militanten Auftreten auszugehen, Beobachter könnten sich hierdurch eingeschüchtert fühlen.

Um die einschüchternde Wirkung zu entfalten, bedarf es in der Regel dem Zusammenwirken mehrerer solcher Gegenstände und Verhaltensweisen sowohl in der Anzahl als auch in der Art. Diesen Gleichzeitigkeitsfaktor erfüllt mithin allerdings nicht schon die Kombination aus schwarzer Farbe und des aufgelisteten Kleidungsstücks, sodass für diesen Fall kumulativen Zusammentreffens eine Ausnahme zu machen ist.

d) Zu Ziffer 3 – Anordnung zum Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbot

aa) Rechtsgrundlagen

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 SächsVersG kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung der Verbote der Absätze 1 und 2 des § 19 SächsVersG gegenüber der Veranstalterin, dem Veranstalter, der Versammlungsleiterin, dem Versammlungsleiter, Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern oder sonstigen Personen, die sich auf dem Weg zu der Versammlung befinden, Anordnungen treffen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.

Nach § 19 Abs. 1 SächsVersG ist es verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Gegenstände, die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen.

Nach § 19 Abs. 2 ist es auch verboten, an öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern oder den Weg dorthin in einer solchen Aufmachung zurückzulegen (Nr. 1) oder bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern (Nr. 2).

bb) Geeignetheit und Bestimmung

Die aufgelisteten Gegenstände und Verhaltensweisen sind jedenfalls dazu geeignet, mindestens in zweckentfremdeter Verwendung, entweder Vollstreckungsmaßnahmen generell oder die Identifizierung im Speziellen zu verunmöglichen.

Das Verwenden von Schutzwesten dient dem Zweck sich unempfindlich gegenüber körperlicher Einwirkung, gegebenenfalls von Stich- und Schusswaffen zu machen. Innerhalb einer Versammlungslage ist allein die Polizei im Dienst aufgrund des Gewaltmonopols des Staates dazu berechtigt solche Waffen zu tragen. Mit einer Schutzweste ist der Träger potentiell in der Lage sich dieser staatlichen Gewalt zu entziehen. Eine solche Schutzbewaffnung ist durch § 19 Abs. 1 SächsVersG verboten. Bei einer Verwendung innerhalb einer öffentlichen Versammlung ist hinsichtlich der aufgelisteten Gegenstände und Kleidungsstücke in der Regel eine Bestimmung zum Zwecke der Identitätsverschleierung offensichtlich, da es darüber hinaus keine sinnhafte Verwendungs-

option innerhalb einer Versammlung gibt. Soweit mit der Aufmachung ein konkretes Versamlungsanliegen im Schutzbereich des Art. 8 GG verfolgt wird, ist hiervon eine Ausnahme zu machen. In diesem Fall müssen in Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alternative Maßnahmen zur Sicherstellung der Identifizierbarkeit getroffen werden. Es ist klarzustellen, dass etwa das verkleidete und geschminkte Auftreten eines als Clown verkleideten Versammlungsteilnehmers als künstlerisches Mittel zur Meinungskundgabe auszusehen sein kann und damit nicht unter das in Ziffer 3 verfügte Verbot fällt. Hierzu dient die formulierte Ausnahmeregelung.

Auch alltägliche Kleidungsstücke und Accessoires wie die genannten sind dazu geeignet, die Identifizierung von Personen zu vereiteln. Es kann allerdings nicht per se davon ausgegangen werden, dass das Mitführen und Gebrauchen dieser Gegenstände und Kleidungsstücke dem Zweck der Identitätsverschleierung dient, da diese auch in ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch auf der Versammlung Verwendung finden (etwa zum Schutz vor Kälte). Bei normaler, deutscher Witterung ist es allerdings auch im Winter weder erforderlich noch üblich, das gesamte Gesicht zu verhüllen. Soweit also mehrere Alltagsgegenstände und Kleidungsstücke dazu verwendet werden, kann unterstellt werden, dass dieses Verhalten in Hinblick auf das Verunmöglichen der Identitätsfeststellung erfolgt. Dabei kann nicht klar definiert werden, welche Kombination zur Annahme der Vermummung führt. Im Regelfall und nach Definition in der Literatur (Dietel, Gintzel, Kniesel, Versammlungsgesetze, 17. Auflage, S. 351, Rn. 31) genügen zur Identifikation einer Person zwei Gesichtsmerkmale, sodass etwa bei Erkennbarkeit der Augen und Ohren die Mund- und Nasenpartie verdeckt sein kann. Denkbar ist allerdings auch die Identifikation über besondere bzw. einzigartige Merkmale der Person, etwa eine außergewöhnliche Statur, körperliche Einschränkungen oder eine auffällige Narbe oder sonstige Zeichnung.

e) Verhältnismäßigkeit

aa) der Anordnung

Zweck der Anordnung ist die Konkretisierung der unter den Verbotsstatbestand fallenden Gegenstände, Kleidungsstücke und Verhaltensweisen, im Sinne einer Benennung und Aufzählung. Die mit dieser Allgemeinverfügung aufgestellte Liste von Gegenständen, Kleidungsstücken und Verhaltensweisen ist in Hinblick auf diesen Zweck förderlich, mithin also geeignet. Mildere Mittel sind hinsichtlich der Konkretisierung nicht ersichtlich. In der Anordnung im Einzelnen könnte ein Eingriff in die Grundrechte der Handlungs- und Versammlungsfreiheit liegen, diese sind allerdings bereits durch die Verbotstatbestände nach §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2 SächsVersG gedeckt, welche durch die Anordnungsbefugnisse ausgefüllt werden. Schutzobjekt der Anordnungsbefugnisse ist zunächst lediglich die Rechtsordnung, welche durch die fehlerhafte Auslegung der Verbotstatbestände ohne verwaltungskonkretisierende Anordnung gefährdet wäre. Die hier erfolgte Auflistung ist damit als verhältnismäßig zu betrachten.

bb) Des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs

Der festgelegte räumliche und zeitliche Bereich ist erforderlich, da ein engerer Bereich nicht gleichermaßen geeignet wäre. Ein noch engerer räumlicher Bereich würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die Örtlichkeiten in dem definierten Umfang sind nach den Feststellungen der Sicherheitsbehörden das Mindestmaß eines räumlichen Bereichs, um die Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren sowie von Eigentum bzw. Besitz zu verhüten. Es ist sachgerecht, für die Anordnungen auf diesen räumlichen Geltungsbereich zurückzugreifen, da das Versammlungsgeschehen der letzten Jahre diesen Bereich definiert hat und auch in 2025 in diesem Bereich eine Vielzahl von Versammlungen und Aufzügen angemeldet sind. Insbesondere die Versammlungslage am 14. Februar 2026 hat mithin eine ortsveränderliche Komponente, wodurch zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung die Konfliktpunkte noch nicht

abschließend vorhersehbar sind. Hinzukommt, dass am 14. Februar 2026 Bauarbeiten am Gleisnetz der Deutschen Bundesbahn dazu führen, dass sowohl in der Anreise als auch in der Abreise wichtige Bahnverbindungen zum und vom Versammlungsort unterbrochen sind. Es ist somit absehbar, dass das Aufeinandertreffen von unterschiedlichen politischen Lagern bereits auf die dezentralen Bahnhöfe Neustadt, Friedrichstadt und Plauen vorverlagert ist. Diese Bahnhöfe sind dementsprechend nunmehr in den örtlichen Geltungsbereich integriert. Dabei wird auch eingestellt, dass sich Gruppen, gegebenenfalls auch versamlungsrechtlich organisiert, zu Fuß oder mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln durch das Stadtgebiet zum Versammlungsort hin- oder wegbewegen und sich dabei die hier gegenständlichen versamlungsrechtlichen Gefahren zeigen.

Dasselbe gilt für den zeitlichen Bereich, der sich lediglich auf einen Zeitraum bezieht, in welchem konfrontatives Versammlungsgeschehen am 13. Februar 2026 selbst, wie auch am 14. Februar 2026 absehbar ist. Erfahrungsgemäß ist besonders in dieser Zeit, durch den 13. Februar 2026 selbst und am 14. Februar 2026 durch den Aufzug der rechten Klientel mit der erheblichen Ansammlung von Personen im Stadtgebiet zu rechnen. Gerade infolge des Aufzuges am 15. Februar 2025 ist aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung wie auch der Erfahrung der vergangenen Jahre damit zu rechnen, dass sich eine Vielzahl von Personen in dessen Nähe ansammeln.

Sowohl der räumliche als auch der zeitliche Umfang wurden so gering wie möglich gehalten.

f) Ermessen

Der Erlass der polizeibehördlichen Anordnungen dieses Bescheidtenors liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Landeshauptstadt Dresden. Die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zeigen, dass zu bestimmten Versammlungslagen, zu denen jene um den 13. Februar in Dresden erfahrungsgemäß gehören, ein gewisser Ausnahmezustand herrschte. Angesichts der örtlichen Verhältnisse und der dort dicht gedrängten Menschenmassen stellt der Gebrauch der angeführten Gegenstände eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und führt bei Nichteinschreiten der Sicherheitsbehörden zu einer Verletzung des hochrangigen Rechtsgutes der Gesundheit und des Lebens der anwesenden oder auch unbeteiligten Personen und Einsatzkräfte sowie zu einer Verletzung der Rechtsordnung. Außerdem besteht die konkrete Gefährdung für das Eigentum bzw. den Besitz Einzelner, z. B. durch Brand, Zerstörung oder Wegnahme der Kundgabemittel, wie z. B. Fahnen, Transparente usw. Weitere Beeinträchtigungen müssen daher unbedingt verhindert werden.

Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit ist nicht gegeben. Grundsätzlich ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt, und auch das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen entsprechend Art. 8 Abs. 1 GG zu versammeln ist betroffen. Hierunter fällt nämlich auch das Mitführen und Benutzen (gegebenenfalls als Kundgebungsmittel) der angeführten Gegenstände. Die angesprochenen Grundrechte finden jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Für die Versammlungsfreiheit ist in Art. 8 Abs. 2 GG der Gesetzesvorbehalt sogar ausdrücklich geregelt. Der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen der angeführten Gegenstände stellt zwar eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Gesetzgeber im SächsVersG durch die entsprechende Verbotsregelung gerechtfertigt worden ist. Durch die Anordnungsbefugnisse nach §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 2, 19 Abs. 3 SächsVersG werden diese Verbotstatbestände lediglich konkretisiert.

Die Wahl der Allgemeinverfügung als Form der verwaltungskonkretisierenden Anordnung erfolgt aus folgenden Gesichtspunkten:

Wie die bisherigen Ereignisse gezeigt haben, stellt auch eine massive

Polizeipräsenz und die Durchsetzung von polizeilichen Maßnahmen kein gleich effektives und zweckdienliches Mittel dar. Aufgrund der Weitläufigkeit des Bereiches und der erfahrungsgemäß dicht gedrängten Menschenmassen kann die Polizei den festgelegten Bereich nur teilweise auf die versammlungsrechtlichen Verbote kontrollieren und vorsorgliche Anordnungen vor Ort treffen. Mit dem Registrieren verdächtiger Verhaltensweisen, ist oftmals nicht nur der Verbotstatbestand bereits erfüllt, sondern bereits ein strafbedürftiges Verhalten zu erkennen, da die Identitätsfeststellung mit eindeutiger Absicht verhindert wird um schädliche Aktionen auszuführen. Die Landeshauptstadt Dresden hält ein sicherheitsrechtliches Einschreiten für sachgerecht und geboten, um Gefahren für alle betroffenen Personen und deren Eigentum bzw. Besitz, sowie für die Rechtsordnung, abzuwehren. Der Erlass der Anordnungen innerhalb einer Allgemeinverfügung ermöglicht es hingegen, sich mit den Verbotstatbeständen im Vorfeld der Versammlungslage vertraut zu machen und sichert daher einen geregelten Ablauf. Daher entspricht der Erlass pflichtgemäßem Ermessen.

3. Lautstärkebeschränkung (zu Ziffer 4)

Rechtsgrundlage für diese Beschränkungen ist § 17 Abs. 1 SächsVersG. Art. 8 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammenzukommen (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 - 1 BvR 1190/90 u.a. -, juris). Der Veranstalter einer Versammlung hat dabei ein durch Art. 8 GG eingeräumtes Selbstbestimmungsrecht darüber, an welchem Ort, zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und mit welchem Inhalt und welchen Hilfsmitteln eine Veranstaltung durchgeführt werden soll. Das Selbstbestimmungsrecht einer Versammlung kann beschränkt sein, soweit seine Ausübung zur Kollision mit Rechtsgütern anderer führt. Im Rahmen der notwendigen Lösung einer etwaigen Interessenkollision haben die Versammlungsbehörden gegebenenfalls durch beschränkende Verfügungen ein gesichertes Nebeneinander der Grundrechtsausübung mittels Herstellung der praktischen Konkordanz zu ermöglichen und im Übrigen drohende Rechtsgutverletzungen abzuwehren, (vgl. Beschl. v. 1. August 2016, VG Dresden, AZ 6 L 534/16). Praktische Konkordanz beim Rechtsgüterschutz kann auch dadurch hergestellt werden, dass die Modalitäten der Versammlungsdurchführung durch Beschränkungen verändert werden. Der Veranstalter hat insoweit nur die Möglichkeit, seine Vorstellungen im Zuge der Kooperation einzubringen. Die Abwägung, ob und inwieweit gegenläufige Interessen die Einschränkung der Demonstrationsfreiheit rechtfertigen, obliegt der Versammlungsbehörde und den mit der rechtlichen Überprüfung befassten Gerichten (SächsOVG a.a.O.; BVerfG, Beschl. vom 26. Januar 2001, NJW 2001, 1409 u. Beschluss vom 2. Dezember 2005 -1 BvQ 35/05- zitiert nach juris).

Als potentiell kollidierende Rechtsgüter sind namentlich die grundrechtlich relevanten Belange der Straßenverkehrsteilnehmer, das durch Art. 2 Abs. 2 GG geschützte Ruhebedürfnis der Anwohner und Passanten und der Gesundheitsschutz von Versammlungsteilnehmern, von Gewerbetreibenden und von im Rahmen der Versammlungsbetreuung eingesetzter Mitarbeiter von Behörden und der Polizei, sowie das Grundrecht der Passanten und anderer Dritter auf negative Meinungsfreiheit in den Blick zu nehmen. Wichtige Abwägungselemente sind u. a. die Dauer und Intensität der Versammlung, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, aber auch der Sachbezug zwischen den beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Die öffentliche Sicherheit umfasst dabei die Einhaltung der gesamten Rechtsordnung. Dazu zählen auch die Bestimmungen des Bundesimmissionschutzgesetzes (insbesondere zu Gunsten von Anrainern einer Versammlung) sowie des Arbeitsschutzrechts, das grundsätzlich auch für Polizeibeamte im Rahmen des Einsatzes bei Versammlungen gilt. Diese Normen bieten bereits Schutz vor erheblichen Lärmbelästigungen, d. h. unterhalb der Schwelle der andern-

falls drohenden Gesundheitsgefahr (OVG Niedersachsen, Beschluss vom 10. November 2010, Az.: 11 LA 298-10). Der Grenzwert von 85 dB (A) dient dabei der Vermeidung irreversibler Schäden des Innenohrs. Hierzu liegt bereits ein bestätigender Beschluss des VG Dresden vom 29. Januar 2024, Az. 6 L 45/24 vor, in dem insbesondere auch betont wird, dass der Gesundheitsschutz von Anwohnern und Polizeibeamten nicht zur Disposition von Versammlungsteilnehmern steht. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Versammlungen üblicherweise über einen längeren Zeitraum angesetzt sind. Die gegenständliche Versammlungslage besteht am 13. Februar 2026 wie auch am 14. Februar 2026. Die Programme umfassen erfahrungsgemäß sowohl Rede- als auch, vor allem in den Abendstunden, maßgeblich Musikbeiträge. Anzuerkennen ist also eine typischerweise durchgängige Beschallung ohne maßgebliche Pausen. Gerade die längerwährende Beschallung mit Musik steigert dabei die akustische Belastungswirkung vor allem auch unter Hinzutreten von lauten Bässen.

Beachtlich ist, dass Rücksprachen mit Polizei und Behörden zur Versammlungslage regelmäßig in der Nähe der Lautsprecher, als zentrale Kundgebungsmittel und üblicherweise Aufenthaltsort des Versammlungsleiters, stattfinden.

Zu betrachten sind hier auch die Spontanversammlungen unter Zuhilfenahme von akustischen Verstärkern, wie im Sachverhalt näher bezeichnet. Es besteht die Gefahr, dass durch die emittierte Lautstärke hier Personen über Stunden und bis weit in die Nacht hinein Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind bzw. zulässige Höchstgrenzen überschritten werden. Es ist im Rückblick auf die letzten Jahre auch vermehrt auch durch Spontanversammlungen zu Beeinträchtigungen durch erhebliche Lautstärkeeinwirkungen gekommen. Zu beobachten ist dabei regelmäßig ein gegenseitiges Aufschaukeln zwischen Anlass- und Gegenversammlung zum Nachteil von Anwohnern, Passanten und sonstigen, auch dienstlich Beteiligten. Im Rahmen einer einzelfallspezifischen Gefahrenprognose war festzustellen, dass selbige Gefahr, wie sie bei den Veranstaltungen der vergangenen Jahre nachweislich von Anwohnerbeschwerden bestanden und sich zum Teil auch verwirklicht hat, auch für die hier betreffende Versammlungslage gegeben ist. Die Unmittelbarkeit der Gefahr ergibt sich aus der Wiederholungsmöglichkeit vor dem Hintergrund unveränderter Versammlungsmodalitäten. Im Weiteren kollidiert die unbeschränkte Verwendung von Lautsprechertechnik mit dem Recht Dritter auf negative Meinungsfreiheit. Abzuwägen bleibt hierbei, das Ansinnen der Anmelder von Versammlungen, einen möglichst großen Adressatenkreis zu erreichen mit dem Recht Dritter, sich solchen Einwirkungen grundsätzlich auch entziehen zu können. Zwar muss zugunsten der Versammlungsfreiheit und der Deklaration von Versammlungen als Erscheinungen des täglichen Lebens eine gewisse Beeinträchtigung der Rechte aus Art. 5 und Art. 2 GG hingenommen werden, dies allerdings nicht unbegrenzt. Auch hier sind letztlich das Maß der akustischen Einwirkung und die Dauer ausschlaggebend, die hier als außerordentlich lang erkannt werden muss.

Es ist im Wege der praktischen Konkordanz eine Abwägung der widerstreitenden Interessen, d. h. der Versammlungsfreiheit einerseits und der Gesundheit und dem Ruhebedürfnis der Anwohner und dienstlich und gewerblich Tätigen andererseits, vorzunehmen. Vorliegend ist festzuhalten, dass die verfügte Beschränkung der Lautstärke bei der Verwendung von Lautsprechertechnik zwar einen Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit darstellt, der jedoch in Relation zur beeinträchtigten Rechtsposition der Anwohner, Versammlungsteilnehmer und Mitarbeiter von Behörden und Gewerbebetrieben und deren berechtigten Interessen als eher geringfügig zu betrachten ist. Der an den nächstgelegenen Wohnhäusern gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 in der Zeit von 6 bis 22 Uhr („tags“) zu gewährleistende Immissionsrichtwert beträgt im Kerngebiet, Dorfgebiet und Mischgebiet, wie hier, 60 dB(A). (Im Zeitraum von 22 bis 6 Uhr („nachts“) beträgt der Immissionsrichtwert

45 dB(A).) Nach Ziff. 6.1 TA Lärm kann sich für einzelne, kurzfristige Geräuschspitzen bei seltenen Ereignissen an einem höchstens zulässigen Immissionsrichtwert von 90 dB (A) orientiert werden.

Die TA Lärm findet selbst zwar für Versammlungen keine Anwendung, dennoch können die dort angeordneten Immissionsrichtwerte zur Orientierung herangezogen werden, da die Vorgaben der TA Lärm als Ausfüllungsnorm zum Bundesimmissionsschutzgesetz und damit als Bestandteil der Rechtsordnung unbedingt zu schützen sind. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft bzw. der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Insofern schützen die Vorschriften der TA Lärm gerade vor der gegebenen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, speziell für das zentrale Rechtsgut der Gesundheit des Einzelnen. Das Verwaltungsgericht Dresden führt dazu im erst kürzlich ergangenen Beschluss vom 29. Januar 2024, Az. 6 L 45/24 aus:

„Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nicht nur Gefahren, sondern auch erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft verhindert werden, soweit sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Wie das Bundesverwaltungsgericht wiederholt entschieden hat (vgl. etwa für Feuerwehirsirenen: Urt. v. 29. April 1988 - 7 C 33.87 - 1 BVerwGE 79, 254 ff., sowie für das Glockenschlagen: Urt. v. 30. April 1992 - 7 C 25.11 - 1 NJW 1992, 2779 ff., m.w.Nw.), sind diese Bestimmungen auch auf Anlagen i. S. d. BImSchG, zu denen grundsätzlich auch Lautsprecher gehören (vgl. Jarass, BImSchG, 12. Aufl. 2017, § 3 Rn. 72; § 22 Rn. 10), anzuwenden, die gerade dazu bestimmt sind, eine möglichst hohe Lautstärke zu erzeugen und damit verbunden Aufmerksamkeit zu erregen. Dieser Verwendungszweck führt nicht zum Ausschluss vom Schutzbereich des Bundesimmissionsschutzgesetzes, sondern ist vielmehr bei der einzelfallbezogenen Bestimmung des zu wahrenen Lärmpegels zu berücksichtigen. Hierfür wiederum können insbesondere die Maximalwerte der TA Lärm als Richtschnur dienen (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. April 1992 - 7 C 25.11 - 1 NJW 1992, 2779 ff. und Beschl. v. 2. September 1996 - 4 B 152.96-1 NVwZ 1997, 390 f.; Kutscheidt, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BImSchG, 52. EL 2007 § 3 Rn. 20 h). Ein Grund, von dieser Rechtsprechung allgemein zu Gunsten von Versammlungen abzuweichen, besteht auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht (vgl. NdsOVG, a. a. O. Rn. 8 m. w. N.).“

Im Rahmen der Herstellung praktischer Konkordanz liegt eine Beschränkung in Anlehnung an die TA Lärm also nahe. Eine ebensolche Schutzvorschrift, das Rechtsgut der Gesundheit betreffend, ist die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV). § 6 LärmVibrationsArbSchV beschreibt einen Wert von 80 dB als Auslösewert für eine Gesundheitsgefahr für Beschäftigte, als welche die eingesetzten Polizeibeamten oder Mitarbeiter der Versammlungsbehörde, aber auch die Beschäftigten der Gewerbe-, insbesondere der Gastronomiebetriebe im Umfeld und ähnlichem, anzusehen sind. Deren einsatzbedingter Arbeitsplatz befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Immissionsquelle. Dabei greift der Schutz unbeteiligter Dritter vor Immissionen, die von einer Versammlung ausgehen, bereits unterhalb der Schwelle der andernfalls drohenden Gesundheitsgefahr ein. (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10. November 2010 – 11 LA 298/10 –, Rn. 7, juris).

Hier liegen allerdings bereits auch tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass die Immissionen tatsächlich zu Gesundheitsgefahren führen. So kam es in der Vergangenheit immer wieder dazu, dass Beamte der Bereitschaftspolizei wie auch der Einsatzzüge der Polizeidirektion Dresden im Nachgang über Kopfschmerzen sowie Ohrensausen klagten. Die Unmittelbarkeit der Gefahr lässt sich aus den Erfahrungen mit den Dresdner Versammlungslagen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Lautsprechertechnik anhand von Polizeiberichten zu Versammlungslagen herleiten.

Des Weiteren liegen bereits konkrete Befunde zu Gehörschäden bei Polizeibeamten vor. So etwa nach dem Einsatz am 6. November 2023 (Auszug aus der WE-Meldung):

„Bei einem Unterstützungseinsatz der Polizeidirektion Dresden kam es auf dem Schlossplatz durch die Versammlung V1 (Anmerkung Versammlungsbehörde: PEGIDA) und der Gegenversammlung zum Abspielen von lautstarker Musik über Lautsprecheranlagen. Im Rahmen des Versammlungsschutz V1 stand der Beamte in unmittelbarer Nähe beider Anlagen. Dabei zog er sich ein Lärmtrauma zu. Die Symptome äußerten sich erst am Abend des Folgetages. Am 8. November 2023 stellte er sich einem Hausarzt vor, welcher ihn aktuell als dienstunfähig erklärte. Der betroffene Kollege war insgesamt drei Tage (8. bis 10. November 2023) dienstunfähig.“

Über diese konkreten Erfahrungsberichte hinaus liegen weiterhin auch regelmäßig Anwohnerbeschwerden zur Lautstärke bei Versammlungslagen vor, welche nach Rücksprache mit anderen Ämtern auch in anderen Bereichen der Stadtverwaltung eingehen.

Dabei ist unter Betrachtung der Umstände des Einzelfalls nicht allein auf ein von der Bevölkerung urbaner Gebiete hinzunehmendes einmaliges Lautstärke-Ereignis abzustellen. Vielmehr ist bei Betrachtung des örtlichen Geltungsbereiches zu Grunde zu legen, dass es sich um einen, in Hinblick auf einen dauerhaften Geräuschpegel hochsensiblen Bereich handelt. Grundsätzlich ist das gewählte Innenstadtgebiet sowohl durch Gewerbebetriebe, vorwiegend aus Gastronomie und Handel, als auch durch Wohnbebauung geprägt. Durch die vielen gut besuchten Gewerbebetriebe und den Tourismusschwerpunkt besteht hier ein hochfrequentierter Bereich und auch ein reges Nachtleben, was mit einer entsprechenden Lärmentwicklung einhergeht.

Diese Umstände führen nachweislich der regelmäßigen Beschwerden zu Veranstaltungen und Versammlungen um den Altmarkt wie auch den Neumarkt dazu, dass eine große Unzufriedenheit von Anwohnern hinsichtlich eines dauerhaften Lärmpegels gerade in Bezug auf den örtlichen Geltungsbereich herrscht. Hinsichtlich eines ähnlich belasteten Bereichs der Landeshauptstadt Dresden, der äußeren Neustadt, hat die Stadt, auch inhaltlich eines Beschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Dezember 2021, Sorge dafür zu tragen, dass den Anwohnerinteressen insoweit Genüge getan wird, als dass ein Wohnen außerhalb gesundheitsgefährdender Einwirkungen möglich ist. Die aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) folgende Schutzpflicht des Staates stellt auf einen Schutz der körperlichen Unversehrtheit in biologisch-physiologischer Hinsicht ab. Weitgefasst erstreckt sich dies auch auf den geistig-seelischen Bereich, also das psychische Wohlbefinden und sogar auf das soziale Wohlbefinden (BVerfGE 56, 54 <73 ff.>). Eine Einwirkung auf die körperliche Unversehrtheit ist bei einer wie im betroffenen Bereich, regelmäßigen Überschreitung der Grenzwerte nach TA-Lärm anzunehmen. Der an den nächstgelegenen Wohnhäusern gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 in der Zeit von 6 bis 22 Uhr („tags“) zu gewährleistende Immissionsrichtwert beträgt im Kerngebiet, Dorfgebiet und Mischgebiet, wie hier, 60 dB(A). Nach Ziff. 6.1 TA Lärm kann sich für einzelne, kurzfristige Geräuschspitzen bei seltenen Ereignissen an einem höchstens zulässigen Immissionsrichtwert von 90 dB(A) orientiert werden. An einem derart hochfrequentierten Veranstaltungs- und Versammlungsort muss der Grundsatz, dass Versammlungen dieser Art zu den typischen Erscheinungsformen großstädtischen Lebens gehören und bis zu einem bestimmten Grad von Anliegern auch dann noch hinzunehmen sind, wenn sie ausnahmsweise gebietsbezogene Lärmorientierungswerte überschreiten, einschränkend ausgelegt werden. Den Erfahrungswerten der Versammlungsbehörde zufolge, sind bisher zu allen Durchläufen dieses Jahrestages (Anwohner-)Beschwerden zur Lautstärke im Ordnungsamt eingegangen. Dabei ist auch bekannt, dass es in anderen Organisationseinheiten, wie Umweltamt und Straßen- und Tiefbauamt zu Beschwerden kam.

Die Beschränkung zur Begrenzung der Lautstärke während der Versammlungen sind geeignet, Anwohner, Passanten, Gewerbetreibende und deren Kunden sowie Polizisten und Mitarbeiter der Versammlungsbehörde vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen. Gleichzeitig ist die Festlegung der o. g. Spitzenpegelrichtwerte im Abstand von fünf Meter zur Anlage erforderlich, um die oben genannten Rechtsgutsverletzungen zu vermeiden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist eine Festlegung der Schallrichtung vorliegend nicht ausreichend, um den betroffenen Rechtsgütern den notwendigen Schutz zukommen zu lassen. Das Tragen von Gehörschutz kommt für Polizeibeamte bei einer Versammlung nicht in Betracht (vgl. etwa OVG Niedersachsen, Beschluss vom 10. November 2010, Az. 11 LA 298/10 oder Bayerischer VGH, Beschluss vom 16. Oktober 2014 - 10 ZB 13.2621.). Auch an den Versorgungs- und Gastronomieeinrichtungen ist ein Tragen von Gehörschutz nicht möglich, da auf die Kundenwünsche reagiert und das Gespräch gesucht werden muss.

Dass ein bloßer Appell an die Einhaltung von für jedermann geltende Lärmschutzvorschriften vorliegend nicht ausreicht, beweisen die letzten Jahre. Die Einstellung einiger letztjähriger Anmeldenden offenbart die mangelnde Einsicht in die Notwendigkeit von gesundheitsschützenden Lautstärkeregulierungen und legt nochmals eindrücklich die gegebene Gefahrenlage dar.

Der mit dieser Verfügung zugestandene Spitzenschallpegel von nicht mehr als 90 dB(A) („tags“) in einer Entfernung von fünf Metern vom Lautsprecher gemessen, stellt eine an die TA Lärm und die LärmVibrationsArbSchV angelehnte und praktikable Regelung dar. Die Messung der Immissionswerte hat grundsätzlich nach Ziffer 6.8 i. V. m. A.3.3.2 i. V. m. A.1.3 der Anlage zur TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten, d. h. bei der hier vorliegenden bebauten Fläche 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des von dem Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes zu erfolgen. Eine Messung der Lärmimmissionen an den nach der TA Lärm relevanten Fenstern der Anwohner ist nicht umsetzbar. Vor diesem Hintergrund muss der Lautstärkewert in einem bestimmten Abstand zur Emissionsquelle entscheidend sein. (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10. November 2010 – 11 LA 298/10 –, Rn. 7, juris). Um den Spitzenschallpegel zu ermitteln, wurde analog Ziff. 6.1 der TA-Lärm auf den Dauerschallpegel jeweils 30 dB(A) „tags“ addiert. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung dieser Wertgrenzen die Vorgaben der TA-Lärm eingehalten sind, ohne die Versammlung mehr als notwendig zu beeinträchtigen. Auch hinsichtlich der Arbeitsschutzvorschriften erscheint die Festlegung eines Werts von 90 dB (A) gemessen in fünf Metern Entfernung zur Geräuschquelle als angemessen und umsetzbar. Bei der Begrenzung der Lautstärke muss sich am maximalen Schalldruckpegel, also an der durchschnittlichen Lautstärkebelastung pro acht Stunden, orientiert werden. Da bei Lärmbelastungen durch Lautsprecher bei Versammlungslagen erfahrungsgemäß keine gleichbleibende Lautstärke vorherrscht, ist es nur möglich, einen Durchschnittswert anzugeben, der keine zu hohen Lärmspitzen zulässt, da diese die maximale Belastungsdauer wiederum einschränken. Da eine durchgehende Messung im betreffenden Abstand wegen der Dynamik innerhalb einer Versammlungslage nicht umsetzbar ist, kann eine Lautstärkebegrenzung allerdings nur durch die Begrenzung eines Spitzenschallpegels umgesetzt werden. Als Beschränkung der Lautstärke sind die Maximalwerte heranzuziehen, bei denen noch kein Gehörschutz erforderlich ist. Dies wäre eine maximale Lautstärke von 85 dB bis 8 Stunden, 88 dB bis 4 Stunden, 91 dB bis 2 Stunden, 94 dB bis 1 Stunde, 97 dB bis 30 Minuten. Die angeführten Maximalwerte beziehen sich immer auf einen Arbeitstag (8 Stunden). Beim Erreichen der Grenzwerte ist es nicht möglich, diese nach einer gewissen Pause zu wiederholen. Das Gehör benötigt im Anschluss eine Ruhephase, die sich an der Arbeitszeitverordnung orientiert. Bei Versammlungslagen kommt es meist neben der Lärmeinwirkung durch den Lautsprecherwagen zu weiteren Lärmbelastungen wie Trillerpfeifen

oder andere akustische Kundgebungsmittel. Somit kann bei hoher sekundärer Lärmbelastung das tägliche Maximalmaß bereits deutlich eher erreicht sein. In Hinblick darauf, dass die Versammlungslagen unter Einsatz von Lautsprecherwagen typischerweise mehrere bis viele Stunden andauern, erscheint ein Anknüpfen an einen Wert von 90 dB in fünf Metern Entfernung als sachgerecht um die Gesundheitsgefahren für die eingesetzten Polizeibeamten und sonstig dienstlich tätigen Mitarbeitern von Behörden und Gewerbebetrieben auf ein hinnehmbares Maß zu senken.

Zum Kern der Versammlungsfreiheit gehört zwar auch das aus Art. 8 Abs. 1 GG abzuleitende Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters bzw. der Sammlungsteilnehmer, über Gegenstand, Ort und Zeitpunkt sowie über die Art und Weise der Durchführung entscheiden zu können. Versammlungsfreiheit als Kommunikationsgrundrecht bietet jedoch im Sinne einer negativen Meinungsfreiheit keine Rechtfertigung, Aufmerksamkeit oder Zustimmung bei anderen zu erzwingen. Schon gar nicht können gesundheitliche Risiken unbeteiligter Dritter billigend in Kauf genommen werden. Bereits der mit dieser Verfügung zugestandene Wert von 90 dB(A) in einer Entfernung von fünf Metern von den Lautsprechern in den genannten Zeiten stellt eine Überschreitung der zum Schutz der Umwelt erlassenen Regelungen dar. Sie berücksichtigt angemessen den Umstand, dass Versammlungen dieser Art zu den typischen Erscheinungsformen großstädtischen Lebens gehören und bis zu einem bestimmten Grad von Anliegern auch dann noch hinzunehmen sind, wenn sie ausnahmsweise gebietsbezogene Lärmorientierungswerte überschreiten. Insofern dient die Beschränkung dem Schutz der öffentlichen Sicherheit, ohne den Veranstalter unzumutbar in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit einzuschränken. Da die Verwendung von Lautsprechern hier nicht verboten, sondern nur in einen mit der Gesundheit der Anrainer und Dritter verträglichen Rahmen gesetzt wird, ist die Regelung auch als angemessen zu betrachten. Zwar umfasst das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht nur die Äußerung der Meinung, sondern auch deren Wahrnehmbarkeit, dies jedoch nicht unbegrenzt. Der Schutz von unbeteiligten Dritten, also Anliegern, Gewerbetreibenden und auch den zum Schutz notwendigen Polizeibeamten, vor unzumutbarem Lärm steht insbesondere nicht zur Disposition von Demonstranten. Sie gerieten andernfalls in Versuchung, sich gegenseitig zu übertönen. Die Versammlungsfreiheit dient aber der geistigen, nicht der akustischen Auseinandersetzung (OVG Niedersachsen, Beschluss vom 10. November 2010, Az.: 11 LA 298-10). Der angeordnete Immissionsrichtwert ist grundsätzlich ausreichend, dass alle Sammlungsteilnehmer sowie möglicherweise interessierte Zuschauer oder Passanten erreicht werden können. Insofern wird mit der erteilten Beschränkung sowohl dem Recht auf Versammlungsfreiheit als auch den allgemeinen Freiheitsrechten der Anwohner und Arbeitsschutzregeln von Beschäftigten Rechnung getragen. Der Schutz der grundgesetzlich garantierten Versammlungsfreiheit und freien Meinungsäußerung bleibt dem Anmelder unbenommen. Die Aktivitäten am Versammlungsort werden dabei nur in sehr geringem und in einem hinnehmbaren Maße beschränkt. Bei der Erteilung der Beschränkung hinsichtlich des Lautstärkepegel von nicht mehr als 90 dB(A), gemessen in fünf Metern Abstand von der Emissionsquelle, hat sich die Sammlungsbehörde hinsichtlich des Messabstandes an der Rechtsprechung des VGH München (Beschl. v. 16. Oktober 2014, Az. 10 ZB 13.2621), und des VG Münster (1. Kammer) (Beschluss vom 21. Juni 2019, Az. 1 L 620/1) bzw. bei Aufzügen des OVG Magdeburg (Beschluss vom 13. Februar 2012, Az. 3 L 257/10) orientiert, und weiter an der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Hannover (Beschluss vom 31. Mai 2010, Az. 10 A 3460/09) bzw. Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht (Beschluss vom 10. November 2010, Az. 11 LA 298/10), welche die Festlegung eines Spitzenlärmpegels von 90 dB(A) bei der Durchführung einer Sammlung für angemessen erachtet haben. Insofern wurde hier das Höchstmaß an Freiheit gewährt, welches unter

dem Gesichtspunkt der Gesundheitsgefahr durch Lärmeinwirkung noch vertretbar ist.

4. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Dresden als bekannt gegeben

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich am Rathausplatz 1, 01067 Dresden.

Frey
Amtsleiterin Ordnungsamt

Anlage:

Karte räumlicher Geltungsbereich nach Tenorpunkt 5.

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt

